

# Geschäfts- und Wahlordnung

## des Kreissportbundes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.

Diese Geschäfts- und Wahlordnung gilt für die Durchführung des Kreissporttages (nachfolgend Versammlung genannt) des Kreissportbundes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. (im weiteren KSB genannt).

### § 1 Geltungsbereich

1. Der KSB gibt sich zur Durchführung von Versammlungen diese Geschäfts- und Wahlordnung.
2. Die Versammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

### § 2 Einberufung

1. Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.

### § 3 Beschlussfähigkeit / Beschlüsse

1. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlüsse sind die Festlegungen des § 10, Pkt. 6,7 und 8 sowie der Satzung des KSB verbindlich.

### § 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten (nachstehend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

4. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

## **§ 5 Worterteilung und Rednerfolge**

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

## **§ 6 Wort zur Geschäftsordnung**

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

## **§ 7 Anträge**

1. Die Antragsberechtigung zur Versammlung ist in der Satzung festgelegt.
2. Anträge müssen vier Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen, wenn keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

## **§ 8 Dringlichkeitsanträge**

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Sie müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

## **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

## **§ 10 Abstimmungen**

1. Vor Abstimmung ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln zu verlesen.
2. Bei Vorlage von mehreren Anträgen zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
3. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
4. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## **§ 11 Wahlen**

1. Wahlen sind nur dann möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt die Versammlung nichts anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.

4. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit für das Protokoll vorgelesen.
8. Scheiden Mitglieder des Vorstandes oder der Organe (Präsidium, Kassenprüfer) während der Legislaturperiode aus, kann der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl berufen.

## **§ 12 Protokolle**

1. Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll des Kreissporttages ist den Versammlungsteilnehmern zuzustellen, wenn die Versammlung dies ausdrücklich beschließt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 08. April 2010 in Kraft.